

6323-F

**Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024
(Jahresabschlussbekanntmachung 2024 – JahresBek 2024)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 10. Oktober 2024, Az. 17-H 3025-1/67**

(BayMBI. Nr. 486)

Zitiervorschlag: Jahresabschlussbekanntmachung 2024 (JahresBek 2024) vom 10. Oktober 2024 (BayMBI. Nr. 486)

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlusstage

1.1.1

Die Buchführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2024 ist von den Kassen am

30. Dezember 2024

abzuschließen.

1.1.2

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstern festlegen.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1

Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2024 sind von der Staatsoberkasse (StOK) Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse (LJK) Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2025** vorzulegen.

1.2.2

Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenprüfer die in den Anlagen 15.15 und 15.16 zur Dienstweisung zum Buchungsverfahren der Staatshauptkasse, der StOK Bayern in Landshut und der LJK Bamberg (DABK) vorgesehenen Bescheinigungen in der Abschlussnachweisung für Dezember 2024 abzugeben.

1.2.3

¹Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. ²Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. ³Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1

¹Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig vorzulegen, und zwar **möglichst vor dem 16. Dezember, spätestens jedoch bis 18. Dezember 2024**. ²Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zulasten der Mittel des Haushaltsjahres 2024 ausgeführt werden. ³Zahlungsanordnungen, die durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 18. Dezember 2024** vorliegen. ⁴Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der Anordnungsdaten aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV).

1.3.2

Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3

¹Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2024 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2025 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. ²Im Januar 2025 sind diese Haushaltsausgaben in die Buchführung des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1

¹Für den Abschluss der Buchführung der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **22. Januar 2025** festgelegt. ²Die obersten Staatsbehörden können daher noch **bis längstens 22. Januar 2025** für das Haushaltsjahr 2024 anordnen. ³Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **20. Januar 2025** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. ⁴Später übermittelte Daten können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁵Buchungen nachgeordneter Behörden müssen von der obersten Dienstbehörde in geeigneter Weise gebilligt werden. ⁶Buchungen im Einzelplan 13 sind in jedem Fall vorher mit dem Staatsministerium abzustimmen.

1.4.2

¹Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. ²Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. ³Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, sind deshalb grundsätzlich noch in der ersten Auslaufperiode zu buchen. ⁴Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die schriftliche Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2 500 Euro verzichtet werden. ⁵Für Anordnungen über ein maschinelles Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht.

1.4.3

¹Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 gelten nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. ²Wegen des Abschlusses hierfür ergeht durch das Staatsministerium eine gesonderte schriftliche Mitteilung an die Staatshauptkasse.

1.4.4

Für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, ist VV Nr. 18 zu Art. 71 BayHO entsprechend anzuwenden.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten ([insbesondere Jahresabschlussrundschriften vom 12. August 2024, Gz. II A 2 - H 2202/24/10001 :004, und Rechnungslegungs-rundschriften vom 8. Oktober 2024, Gz. II E 3 - H 3025/24/10001 :001;] veröffentlicht im Internet unter <https://zrb.bund.de>; Vorschriften, Untermenüs: Haushaltsführung und Jahresabschluss und Rechnungslegung des Bundes).

2. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Rechnungslegungsrichtlinie (RIR) vom 27. September 2017 (FMBl. S. 467, StAnz. Nr. 43) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 10 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung

2.1.1

Die Einzelrechnungen sind von der LJK Bamberg **ab 3. Januar 2025**, von der StOK Bayern in Landshut **ab 31. Januar 2025** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 7.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 10. Juni 2025** dem Obersten Rechnungshof elektronisch (PDF- und Excel-Format) zu übersenden.

2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die StOK Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 10. Februar 2025** der Staatshauptkasse.

2.3 Ausgabereste und Nachweisungen

Für den Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste sowie die Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen gilt Folgendes:

2.3.1

¹Die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO sind dem Staatsministerium **bis spätestens 14. Februar 2025** zuzuleiten. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die genannten Nachweisungen einzelplanweise getrennt verfasst werden. ³Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. ⁴Zur Erleichterung der Nachweisung nach Muster 4a zu Art. 34 BayHO werden den Ressorts in den nächsten Wochen vorbereitete Listen mit den gemäß Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen je Einzelplan übersandt. ⁵Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

2.3.2

Die nach Nr. 2.2 RIR zu übersendenden Pläne und die Anlagen V/3 und VII sind dem Staatsministerium **bis spätestens 21. Februar 2025** zuzuleiten.

2.3.3

Bei der Übertragung von Ausgaberesten ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (siehe auch Nr. 2.1 RIR).

2.3.4

¹Wurden dem Ansatz (Personal-)Verstärkungsmittel zugeführt, ist im Hinblick auf Nr. 2.1.3 RIR in Spalte 5 A des Restplans (Nr. 2.2 RIR) als Begründung für deren Übertragung gesondert anzugeben, dass auch die aus dem eigenen Einzelplan zugeführten Verstärkungsmittel gebunden sind und im folgenden Haushaltsjahr fällig werden. ²Soweit dem nicht der Fall ist, sind die Verstärkungsmittel auf den Verstärkungsansätzen zu belassen oder auf diese zurück zu buchen und – soweit diese übertragbar sind – dort die Ausgabereste zu bilden.

2.3.5

Budgettitel, die mit Nicht-Budgettiteln deckungsfähig sind, dürfen nicht auf einer Sammelhaushaltsstelle zusammengefasst werden.

2.3.6

Titel innerhalb einer gegenseitig deckungsfähigen Titelgruppe dürfen nicht auf einer Haushaltsstelle der Titelgruppe zusammengefasst werden.

2.3.7

Abweichend von Nr. 2.2.7 RIR sind Verstärkungsmittel für Personalausgaben aus Kap. 13 02 Tit. 461 01 in Spalte 2 E des Restplans einzutragen.

2.4 Nicht-Restetitel mit negativem verbliebenem Rest

¹Um sicherzustellen, dass bei Nicht-Restetiteln keine Haushaltsüberschreitungen verbleiben (zum Beispiel wegen einer Deckung für einen anderen Ansatz), sind die Kopplungen, Deckungen und Verstärkungen auch bei Nicht-Restetiteln so zu buchen, dass diese Titel nicht oder maximal mit dem in der Anlage I (Nr. 4.1 RIR) genannten Betrag in der IHV-Auswertung „Nicht-Restetitel mit negativem verbliebenem Rest“ stehen.

²Abweichungen sind nur bei gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht im gleichen Jahr durch Einsparungen beim gleichen Einzelplan gedeckt wurden, zulässig. ³Grund hierfür ist, dass in der Anlage I nur die Fälle stehen, bei denen die Ist-Ausgaben den Haushaltsansatz zuzüglich Vorjahresrest übersteigen.

2.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

¹Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV Nr. 2.3.1 zu Art. 37 BayHO und VV Nr. 1.2 zu Art. 38 BayHO zu stellen, bevor Maßnahmen eingeleitet oder Zusagen gemacht werden, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen führen. ²Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen geleistet worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium **bis spätestens 14. Februar 2025** vorgelegt werden. ³Insbesondere für Mehrausgaben von 50 000 Euro und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2025 eingehen. ⁴Um eine ordnungsgemäße und vollständige Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs.1 Satz 2 BayHO sicherzustellen, haben die Ressorts dafür Sorge zu tragen, dass das Staatsministerium bis zum in Satz 2 genannten Termin von allen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 250 000 Euro und allen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 1 000 000 Euro Kenntnis erhält.

2.6 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

2.6.1

¹Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 3.2 RIR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. ²Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Staatsministerium möglich.

2.6.2

Die in der Nr. 4 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind zu erstellen.

2.6.2.1 Anlage I – „Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Erläuterungen der sonstigen Mehrausgaben und Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen“

¹Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.1 RIR abweichende Überschrift und steht nach Abschluss des Haushaltsjahres in der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss zur Bearbeitung zur Verfügung. ²Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage I Spalte 4 die Einsparstelle oder „Einsparung im Gesamthaushalt“ anzugeben ist. ³Ergänzend zu Nr. 4.1.2.3 RIR ist bei gekoppelten Titeln – einschließlich Kopplung nach Nr. 12.6 DBestHG – der sich infolge einer Haushaltssollverminderung aufgrund von Koppelungsvermerken ergebende Mehrbetrag in Spalte 2 der Anlage I aufzuführen.

2.6.2.2 Anlage II – „Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen“

¹Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.2 RIR abweichende Überschrift. ²Ergänzend zu Nr. 4.2.2 RIR soll im Einzelplan 13 neben dem Bestand des Sondervermögens auch die Jahresrechnung des BayernFonds aufgenommen werden.

2.6.2.3 Anlage IV – „Nachweisung über einzelplanübergreifende Veränderungen der Haushaltsbeträge und Vorjahresreste auf Grund des Haushaltsgesetzes und/oder Nachtragshaushaltsgesetzes sowie des Art. 50 BayHO“

Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.4 RIR abweichende Überschrift.

2.6.2.4 Anlage V/1 – „Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten Verstärkungsmittel (ohne Titel 548 ..)“

Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.5.2 RIR abweichende Überschrift und ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

2.6.2.5 Anlage V/2 – „Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der im jeweiligen Einzelplan bei Titel 548 .. veranschlagten Verstärkungsmittel“

Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.5.3 RIR abweichende Überschrift und ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

2.6.2.6 Anlage V/3 – „Nachweisung der Verstärkungsmittel für andere Einzelpläne oder von anderen Einzelplänen“

¹Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.5.4 RIR abweichende Überschrift und ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar. ²Abweichend von Nr. 4.5.4.2 Satz 1 und 3 RIR ist Kap. 13 02 Tit. 461 01 ausschlaggebend.

2.6.2.7 Anlage VI/1 – „Nachweisung der Einsparungen zugunsten der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten globalen Minderausgaben (insbesondere in den Sammelkapiteln)“

¹Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.6 RIR abweichende Überschrift und ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar. ²Sie ist nur zu erstellen, soweit nicht von Nr. 2.6.2.8 erfasst.

2.6.2.8 Anlage VI/2 – „Nachweisung der Einsparungen zugunsten der im Einzelplan 13 veranschlagten globalen Minderausgaben“

¹Diese Anlage ist einzelplanweise für Kap. 13 02 Tit. 972 07 zu erstellen und maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar. ²Sie ist jeweils dem Einzelplan beizufügen, der die Einsparung gemäß den verbindlichen Erläuterungen zu erbringen hat.

2.6.2.9 Anlage VII – „Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommenen Deckungen gemäß Nummer 1.3 DBestHG und sonstiger nach dem Haushaltsplan zugelassener Deckungen“

Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.7 RIR abweichende Überschrift und ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Harald Hübner

Ministerialdirektor